

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1928

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 7. Juli 1928.

Inhalt:

Bekanntmachungen:

- 132) Staatsgesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 15. Dezember 1921/17. Mai 1926 über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche, vom 4. Mai 1928;
 133) Kirchengesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen, vom 1. Juni 1928;
 134) Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen, vom 1. Juni 1928;
 135) Anweisung an die Leiter der Kirchensteuerhebezirke, betreffend die Einziehung der Kirchensteuergrundbeträge.

Bekanntmachungen.

132)

1. Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das folgende Staatsgesetz bekannt, durch das das Gesetz über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche vom 15. 12. 1921 (Kirchl. Amtsblatt 1926 Nr. 10, Seite 87) durch die den Kirchensteuergrundbetrag einführenden Vorschriften ergänzt und verändert wird (vergl. Regierungsbblatt 1928 Nr. 29, Seite 158):

**Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes
vom 15. Dezember 1921/17. Mai 1926 über das Steuerrecht der
evangelisch-lutherischen Kirche,
vom 4. Mai 1928.**

Der Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

In Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 15. Dezember 1921 über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche (Rbl. 1922 S. 22) sowie des Gesetzes vom 17. Mai 1926 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 15. Dezember 1921 über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche (Rbl. S. 245) wird nachstehendes bestimmt:

I.

§ 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1921 erhält folgende Fassung:
Die evangelisch-lutherische Kirche ist berechtigt, für ihre Zwecke

- a) von jedem Angehörigen, der bei Beginn des Kalenderjahres volljährig ist, einen Kirchensteuergrundbetrag von 2 M für das Kalenderjahr und

b) von ihren nach den reichsgesetzlichen Vorschriften einkommensteuerpflichtigen Angehörigen einen Zuschlag zur Reichseinkommensteuer nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 und folgende zu erheben.

Befreit von der Zahlung der Kirchensteuergrundbeträge sind die Frauen, deren Ehemänner zu solchen Grundbeträgen oder sonstigen Kirchensteuern herangezogen werden sowie alle Personen, welche öffentliche Fürsorge genießen (Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 — RGBl. 1924 T. I S. 100 —).

Der Kirchensteuergrundbetrag des Kirchensteuerpflichtigen ist auf die etwa sonst von demselben zu erhebenden Kirchensteuern anzurechnen.

II.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Im Falle des Eintritts in die evangelisch-lutherische Kirche innerhalb des Steuerjahres ist der Kirchensteuergrundbetrag für das laufende Steuerjahr voll zu zahlen, während im Falle des Austritts aus ihr innerhalb des Steuerjahres die Verpflichtung zur Zahlung desselben entfällt, soweit nicht der Kirchensteuergrundbetrag bereits entrichtet ist.

Bei den sonstigen Kirchensteuern verkürzt sich im Falle des Eintritts in die evangelisch-lutherische Kirche oder des Austritts aus ihr während des Steuerjahres die Kirchensteuerpflicht entsprechend der Zeit, während der der Pflichtige der Kirche nicht angehört hat.

III.

In § 2 ist das Wort „Steuerzuschlagsrecht“ durch „Steuererhebungsrecht“ und in § 7 Absatz 2 sind die Worte „des kirchlichen Steuerzuschlags“ durch die Worte „der Kirchensteuer“ zu ersetzen.

IV.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

Schwerin, den 4. Mai 1928.

Staatsministerium.

Schroeder. Ufch. Dr. Moeller.

133)

2. Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem das Ministerium am 21. Mai 1928 erklärt hat, daß von Staats wegen nichts zu erinnern sei:

Kirchengesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen, vom 1. Juni 1928.

§ 1.

Jeder Angehörige der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin, der bei Beginn des Kalenderjahres volljährig ist, hat einen Kirchensteuergrundbetrag von 2 M für das Kalenderjahr zu zahlen.

§ 2.

Befreit von der Zahlung sind die Frauen, deren Ehemänner zu solchen Grundbeträgen oder sonstigen Kirchensteuern für die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin herangezogen werden, sowie alle Personen, welche öffentliche Fürsorge genießen (Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 — Reichsgesetzblatt 1924, Teil I, Seite 100. —).

§ 3.

Im Falle des Eintritts in die evangelisch-lutherische Kirche innerhalb des Steuerjahres ist der Kirchensteuergrundbetrag für das laufende Steuerjahr voll zu zahlen, während im Falle des Austritts aus ihr innerhalb des Steuerjahres die Verpflichtung zur Zahlung desselben entfällt, soweit nicht der Kirchensteuergrundbetrag bereits entrichtet ist.

§ 4.

Der Kirchensteuergrundbetrag ist auf die etwa sonst von dem Kirchensteuerpflichtigen zu erhebenden Kirchensteuern anzurechnen.

§ 5.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Oberkirchenrat.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

Schwerin, den 1. Juni 1928.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

134)

3. Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes, betr. die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen, werden die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen, vom 1. Juni 1928.

§ 1.

Die Kirchensteuergrundbeträge werden jeweils für ein Kalenderjahr hinsichtlich derjenigen Kirchensteuerpflichtigen, die für das gleich laufende Kalenderjahr oder in ihm endende Wirtschaftsjahr von den Finanzämtern zu einer Einkommen- oder Vermögenssteuer veranlagt werden, gleichzeitig mit dieser Veranlagung durch die Finanzämter, hinsichtlich der übrigen Kirchensteuerpflichtigen durch die Leiter der Kirchensteuerhebezirke festgesetzt und erhoben.

§ 2.

Die von den Leitern geführten Listen der Kirchensteuerpflichtigen sind durch Aufnahme aller in dem betreffenden Bezirk wohnenden, über 21 Jahre

alten Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche zu vervollständigen, soweit diese nicht bereits durch die Finanzämter zu den Kirchensteuergrundbeträgen veranlagt werden, und es sich nicht um Ehefrauen, deren Ehemänner kirchensteuerpflichtig sind, und um Personen, welche öffentliche Fürsorge genießen, handelt.

Die Listen sind mit Hilfe der Ur- und Veranlagungslisten der Finanzämter und der Ab- und Zugangslisten der Gemeindebehörden aufzustellen und fortlaufend zu ergänzen und zu berichtigen.

§ 3.

Öffentliche Fürsorge genießen nach den Bestimmungen der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 die folgenden Personen:

- a) Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden,
- b) Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung,
- c) Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden,
- d) Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte,
- e) Arme,

sofern sie den notwendigen Unterhaltsbedarf für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln beschaffen können, ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhalten.

Zum notwendigen Unterhalt ist zu rechnen:

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterhalt, Nahrung, Kleidung und Pflege,
- b) Krankenhilfe und Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
- c) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

Außerdem sind befreit Personen, welche im Steuerjahr über 6 Monate lang nachweisbar Erwerbslosenunterstützung bezogen haben.

§ 4.

Soweit die Finanzämter die Kirchensteuergrundbeträge festsetzen, werden sie durch Kirchensteuerbescheid angefordert. Den übrigen nach diesen Vorschriften Steuerpflichtigen ist durch die Leiter der Kirchensteuerhebezirke ein besonderer Kirchensteuerzettel zu behändigen, der die Aufforderung enthält, den Kirchensteuergrundbetrag, falls seine Zahlung nicht in einer Summe erfolgt, in zwei Raten zu entrichten, und gleichzeitig Ort und Zeit der zu leistenden Zahlungen angibt, im übrigen einen Platz für die Bestätigung der erfolgten Zahlung freiläßt und die Rechtsmittelbelehrung enthält.

§ 5.

Gegen die Heranziehung zu den Kirchensteuergrundbeträgen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides oder Behändigung des Kirchensteuerzettels die Einlegung des Einspruchs zulässig, falls die Heranziehung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Aber die Einsprüche gegen die Heranziehung zu Kirchensteuergrundbeträgen durch die Finanzämter entscheidet der Oberkirchenrat, über die Einsprüche gegen die Heranziehung der übrigen Steuerpflichtigen entscheidet der Leiter

des betreffenden Kirchensteuerhebezirks. Gegen die Entscheidung des Oberkirchenrats oder des Leiters kann der Steuerpflichtige binnen zwei Wochen die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Im übrigen finden die Vorschriften des § 6, Absatz 4 des Staatsgesetzes, betr. das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin, vom 15. Dezember 1921 (Rbl. 1922 S. 25), entsprechende Anwendung.

Der Einspruch gegen den vom Finanzamt zugestellten Kirchensteuerbescheid ist bei dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll anzubringen; er hat aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Bei der Erhebung der Kirchensteuergrundbeträge durch die Finanzämter ist der Oberkirchenrat, in allen anderen Fällen ist der Leiter berechtigt, auf begründete Anträge hin Stundungen zu gewähren, den Grundbetrag zu ermäßigen oder auch ganz zu erlassen, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Kirchengemeinderats. Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Entscheidung des Leiters die Beschwerde an den Oberkirchenrat zu.

§ 7.

In den Fällen, in denen die Kirchensteuergrundbeträge durch die Finanzämter veranlagt werden, richtet sich das Beitreibungsverfahren nach den für die Reichssteuern geltenden Vorschriften. In den übrigen Fällen werden die Rückstände auf Antrag des Leiters nach Ablauf der Zahlungsfrist für den vollen Betrag und einer durch öffentliche Bekanntmachung erfolgten Mahnung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden zwangsweise beigetrieben.

Schwerin, den 1. Juni 1928.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke.

135)

4. Bekanntmachung.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die von ihm an die Leiter der Kirchensteuerhebezirke erlassene Anweisung, betreffend die Einziehung der Kirchensteuergrundbeträge, bekannt:

Anweisung an die Leiter der Kirchensteuerhebezirke,

betreffend die Einziehung der Kirchensteuergrundbeträge.

Das vorliegende Kirchliche Amtsblatt enthält unter den Ziffern 132—134 das Staatsgesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 15. Dezember 1921, betreffend das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche, vom 4. Mai 1928, das Kirchengesetz, betreffend Kirchensteuergrundbeträge, vom 1. Juni 1928, und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Der Oberkirchenrat bemerkt zu diesen Gesetzen das Folgende:

Steuerpflichtig für die Kirchensteuergrundbeträge sind die in den betreffenden Gesetzesbestimmungen genannten Pflichtigen und nicht die Haushaltsvorstände; die Steuerzettel sind daher auch nicht den Haushaltsvorständen, sondern den Steuerpflichtigen selbst auch dann zu behändigen, wenn sie die häusliche Gemeinschaft eines anderen als Sohn, Tochter oder sonstiger Hausgenosse teilen.

Die Steuerpflicht richtet sich nicht nach dem Einkommen, sondern lediglich nach dem Alter (21. Lebensjahr) und der Zugehörigkeit zur Kirche. Es sind also alle Angehörigen der Landeskirche, soweit sie nicht durch § 2 des Kirchengesetzes ausdrücklich ausgenommen sind, verpflichtet, den Kirchensteuergrundbetrag zu zahlen. Dieser tritt nur für diejenigen nicht in Erscheinung, welche als Zuschlagssteuer zur Reichseinkommen- oder Reichsvermögenssteuer bereits auf Grund der bisherigen Kirchensteuergesetze eine Kirchensteuer bezahlen, welche höher ist als der Kirchensteuergrundbetrag. Würden sie nach bisherigem Recht eine geringere Kirchensteuer als 2 *M* zu entrichten haben, so haben sie jetzt mindestens 2 *M* zu entrichten, da § 3 bestimmt, daß der Kirchensteuergrundbetrag auf die etwa sonst zu entrichtenden Kirchensteuern anzurechnen ist.

Demnach sind in die Listen der Leiter der Kirchensteuerhebebezirke alle die Personen aufzunehmen, welche hiernach verpflichtet sind, den Kirchensteuergrundbetrag zu zahlen. Da das Landesfinanzamt sich bereit erklärt hat, die Finanzämter anzuweisen, in jedem Falle, in dem sie eine Reichsvermögenssteuer oder eine Reichseinkommensteuer erheben, ohne weiteres auch eine Kirchensteuer von mindestens 2 *M* zu erheben, brauchen alle die Personen, welche von den Finanzämtern zur Einkommen- oder Vermögenssteuer herangezogen werden, nicht in die Listen der Leiter aufgenommen zu werden.

Für die Ausstellung der Listen der Leiter werden in erster Linie die Listen der Finanzämter, und zwar die Urlisten und die Veranlagungslisten (V.-Listen) grundlegendlich zu machen sein, welche auch die Personen enthalten, die keine Staatssteuern bezahlen und bei den Haushaltsangehörigen auch das Alter angeben, so daß die Mündigkeit ohne weiteres festgestellt werden kann. Gleichzeitig wird aus diesen Listen stets zu ersehen sein, ob die betreffende Person zur Reich-Einkommen- oder Vermögenssteuer herangezogen wird. Eine Feststellung, ob auch eine Kirchensteuer als Zuschlagssteuer erhoben wird, erübrigt sich, da dann das Finanzamt selbständig mindestens den Kirchensteuergrundbetrag einzieht.

Die Feststellung, wer fürsorgebedürftig ist, wird nur mit Hilfe der Gemeindevorsteher oder der Kirchengemeinderäte zu treffen sein.

Chefrauen, deren Ehemänner in irgendeiner Form, ob als Kirchensteuergrundbetrag oder als Zuschlagssteuer Kirchensteuer an die Landeskirche zahlen, sind ohne weiteres frei. Nur wenn der Ehemann keine Kirchensteuer irgendwelcher Art an die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin zahlt, ist die Ehefrau verpflichtet, den vollen Kirchensteuergrundbetrag zu entrichten. Der Nachweis dieser Voraussetzungen wird sich aus den Listen der Finanzämter ohne weiteres ergeben.

Für die Steuerzettel wird der nachstehende Entwurf vorgeschlagen, der vom Oberkirchenrat in der dort benötigten Anzahl von Exemplaren umgehend anzufordern ist.

Der Einspruch ist nur dann gegeben, wenn eine ungesetzliche Heranziehung zu dem Kirchensteuergrundbetrag erfolgt ist, wenn mithin entweder der Herangezogene gar kein Mitglied der Landeskirche ist, wenn er nicht volljährig ist oder einen der Befreiungsgründe des § 2 für sich in Anspruch nehmen kann oder wenn er versehentlich doppelt herangezogen ist. In allen anderen Fällen ist der Einspruch ohne weiteres als unzulässig zu verwerfen.

Sehr häufig wird namentlich in erster Zeit die Freistellung von den Kirchensteuergrundbeträgen begehrt werden. Um hier das Verfahren möglichst zu vereinfachen, ist die Entscheidung solcher Anträge, falls nicht besonders zweifelhafte Fälle vorliegen, in die Hand der Leiter gelegt. Oberkirchenrat und Landesynode waren sich durchaus darüber klar, daß in vielen Fällen sich ein Erlaß rechtfertigen wird. Immerhin wird, wenn sich dazu Gelegenheit bietet, darauf hinzuweisen sein, daß der Vorwurf der Ungerechtigkeit und der Härte dem Gesetz zu Unrecht gemacht wird! Wenn es nur diejenigen getroffen hätte, die ein Einkommen haben, so hätte es zwar die Dienstboten erfaßt, nicht aber die Hofbesitzeröhne, es wäre unter Umständen auf einem Hof der Knecht und das Mädchen zur Steuer herangezogen, der Sohn aber, der keinen Barlohn erhält, aber von seinem Vater völlig erhalten wird, wäre frei ausgegangen. Der Beitrag von 2 M. trifft auch im allgemeinen niemand hart, er fordert noch nicht einmal 20 Pfennige im Monat für die Kirche, während jeder Verein mehr für sich von seinen Mitgliedern fordert.

Immerhin sind auch hier Härten denkbar und diese zu beseitigen, ist die Aufgabe der Leiter, die in solchen Fällen, in denen die Pflichtigen hohe Ausgaben für sich zu machen haben, wie z. B. wenn sie noch in der Ausbildung sind, oder die Steuer sehr drückend empfinden würden, weil sie z. B. als Haustochter mittellosen Eltern im Haushalt helfen, ohne weiteres eine Befreiung eintreten lassen werden. Doch wird in manchen Fällen der Haushaltungsvorstand vielleicht gern die Steuer für die Haustochter zahlen, weil er durch ihre Hilfe einen teuren Dienstboten spart. Oberkirchenrat und Landesynode haben das Vertrauen zu den Leitern, daß sie von ihrem Befreiungsrecht den richtigen Gebrauch machen werden.

Schwerin, den 1. Juni 1928.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

Anlage.

Anlage

zu der Anweisung an die Leiter der Kirchensteuerhebezirke.

Kirchensteuerhebezirk.....

Zahlstelle

Kirchensteuerzettel für das Kalenderjahr 1928.

(Kirchensteuergrundbetrag.)

Auf Grund des Staatsgesetzes, betreffend das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin, vom 15. Dezember 1921/4. Mai 1928, und des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuergrundbeträgen, vom 1. Juni 1928, haben Sie für das Kalenderjahr 1928 einen Kirchensteuergrundbetrag von 2 — zwei — Reichsmark zu entrichten.

Die erste Hälfte dieses Betrages ist, falls die Zahlung nicht in einer Summe erfolgt, binnen eines Monats nach Zustellung dieses Steuerzettels, die zweite Hälfte bis zum 31. Oktober d. J. an die oben angegebene Zahlstelle zu entrichten.

Zahlungsbestätigung:

Betrag — Buchungs-Nr. — Tag der Einzahlung — Unterschrift

1. Rate

2. Rate

Gegen die Heranziehung zu dem Kirchensteuergrundbetrage ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Steuerzettels die Einlegung des Einspruchs zulässig. Der Einspruch ist schriftlich oder zu Protokoll des Leiters des Kirchensteuerhebezirks (vgl. oben) anzubringen. Falls der Leiter ihm nicht stattgibt, kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats gegen den Leiter die Klage bei dem für dessen Wohnort zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

Die Kosten eines erfolglos eingelegten Einspruchs fallen dem Steuerpflichtigen zur Last.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist für den vollen Betrag werden die Rückstände durch die zuständigen bürgerlichen Verwaltungsbehörden zwangsweise beigetrieben.

Der Leiter des Kirchensteuerhebezirks.